OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302240/14/Kl/Rd

Datum:
Linz, 25. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des H F, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. P F MBA, E, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 7. Jänner 2019, GZ: Ge96-168541-2018, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASch) iVm der Arbeitsstättenverordnung (AStV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. März 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 332 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 7. Jänner 2019, Ge96-168541-2018, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 ASchG iVm § 28 Abs. 1 Z 2 AStV eine Geldstrafe von 1.660 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Stunden verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der H F GmbH mit der Geschäftsanschrift in P, folgende Verwaltungsübertretung strafrechtlich zu verantworten hat:
Die Arbeitsinspektoren DI E D und Ing. C H haben bei einer Überprüfung festgestellt, dass am 5. März 2018 in der Arbeitsstätte der H F GmbH in P, die Raumtemperatur in der Werkstätte unter 18°C betrug. Gemessen wurden 11,1°C (Messstelle 1) und 10,6°C (Messstelle 2) im Bereich der Arbeitsplätze in der Montagehalle, in der die Arbeitnehmer mit der Montage von LKW-Aufbauten beschäftigt waren. Dies wurde mit einem amtlich geeichten Temperaturmessgerät (Testoterm testo 452) festgestellt.
Wenn Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden, ist jedoch dafür zu sorgen, dass die Lufttemperatur im Arbeitsraum zwischen 18 und 24°C beträgt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, beantragt.
Begründend wurde hiezu im Wesentlichen zusammengefasst zu den Themen unzulängliche Raumtemperatur und Ausmaß der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer ausgeführt, dass es sich bei den Arbeiten (Montage von LKW-Aufbauten sowie Anbauteilen, Rädern und Holzböden, Lackierarbeiten, Komplettierungsarbeiten, Holztätigkeiten, Reparaturarbeiten, die allesamt in stehendem, kniendem, hebendem sowie gebeugten Zustand durchgeführt werden) durchgängig um händische Arbeiten handle und die Inanspruchnahme eines Kranes aufgrund der durchzuführenden Tätigkeiten und/oder auch der Möglichkeit der Anbringung des Kranhakens nicht umsetz-/realisierbar sei. Es werden ausschließlich Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung durchgeführt und handle es sich gerade nicht um normale körperliche Tätigkeiten. Die Mitarbeiter seien durchgängig in Bewegung, da keine stationären ortsgebundenen Arbeitsplätze bestünden. Da die eben beschriebenen Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung, die zusätzlich in ständiger Bewegung durchgeführt werden, habe die Lufttemperatur sohin lediglich mindestens 12° C zu betragen. Daraus resultierend seien gegenständlich lediglich marginale, unerhebliche sowie vernachlässigbare Temperaturabweichungen in temporärer Form in Erscheinung getreten, weshalb kein fehlerhaftes Verhalten des Beschwerdeführers und sohin kein Verstoß gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 ASchG iVm § 28 Abs. 1 Z 2 AStV vorliegen würde. Betreffend

den Arbeitsraum wurde vorgebracht, dass die seitens der Arbeitsinspektoren angegebene Raumtemperatur innerhalb der größten- bzw flächenmäßig umfangreichsten Produktionshalle des Betriebes (4.360 m²) ermittelt worden sei, welche eine Höhe von ca. 8 m aufweise. Die Produktionshalle verfüge über ein uneingeschränkt voll funktionsfähiges Heizsystem und belaufe sich die Raumtemperatur in Abhängigkeit der vorherrschenden Witterungsverhältnisse zwischen mindestens 12°C und ca. 25°C, welche durch ein in der Produktionshalle angebrachtes Raumthermometer kontrolliert werde. Aufgrund der Größe und der Höhe der Produktionshalle sei das Halten einer konstanten Raumtemperatur dennoch äußerst schwierig. Auch durch die unumgängliche Öffnung bzw Schließung sowie permanentes Offenlassen der vorhandenen Ein- bzw. Ausfahrtstore der Arbeitnehmer in den Herbst- und Wintermonaten könne es bei Temperaturen im Minusbereich und strengen Witterungsverhältnissen zu einer temporären, kurzfristigen sowie marginalen Unterschreitung der Mindesttemperatur kommen. Dies könne nicht gänzlich sowie zu jeder Zeit - die Außentemperatur habe am Überprüfungstag ca. -11°C bis -3°C betragen - durch den Beschwerdeführer - auch nicht mit moderner und funktionsfähiger Heizungsanlage - verhindert werden. Bei den Ein- und Ausfahrtstoren handle es sich um große Wandöffnungen (Breite von jeweils 4 m sowie einer Höhe von ca. 6,5 m). Weiters werde auf die im Februar 2018 beginnende Kältewelle, welche bis in die ersten Märztage hin angedauert habe, hingewiesen. Die in der Produktionshalle zu verrichtenden Tätigkeiten erfolgen nicht ortsgebunden, sondern befinden sich die Arbeitnehmer ständig in Bewegung und erfordern die Tätigkeiten einen hohen körperlichen Einsatz. Am Überprüfungstag waren ausschließlich Herr M und Herr O teilweise, dh lediglich kurzfristig in diesem konkreten Betriebsteil tätig, weswegen auf der Bilddokumentation vom 5. Februar 2018 keine Dienstnehmer ersichtlich waren. Zum Kontrollzeitpunkt seien Tätigkeiten ausschließlich sowie temporär innerhalb der Abteilung Endfertigung sowie innerhalb der Abteilung Verwaltung durchgeführt worden. Zu erwähnen sei, dass während dieses Zeitraumes die Auflieger- bzw Anhängerfertigung größtenteils in die F F GmbH nach Deutschland ausgelagert worden sei. Lediglich wenige/geringfügige Arbeiten (Komplettierung etc) seien in der konkreten Produktionshalle in P durchgeführt worden. Es entspreche nicht den Tatsachen, dass Arbeiten vorrangig in diesem Bereich der Arbeitsstätte ausgeführt worden seien. Zudem stehe es den Mitarbeitern zu jeder Zeit frei, sich gegebenenfalls während oder nach temporären Arbeiten ins Verwaltungsgebäude zu begeben, wo für Büroräumlichkeiten angemessene Temperaturen herrschen. Zudem habe das Unternehmen sämtliche technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor unzuträglichen raumklimatischen Einwirkungen bzw Verhältnissen getroffen. Die Produktionshalle sei frei von jeglicher Zugluft und schädlichen Witterungseinflüssen und werde den Arbeitnehmern bei Bedarf entsprechende Kälteschutzkleidung zur Verfügung gestellt.

Die raumklimatischen Verhältnisse in der Produktionshalle seien dem menschlichen Organismus angemessen gewesen. Es sei der gesetzliche Zustand iSd § 28

AStV nie missachtet, sondern durchgängig eingehalten worden und war eine Gefährdung der Arbeitnehmer zu keinem Zeitpunkt gegeben gewesen. Die belangte Behörde stütze ihre rechtliche Würdigung des Sachverhalts ausschließlich auf das Vorbringen der Arbeitsinspektion und gehe davon aus, dass die Einhaltung der gesetzlich geforderten Werte aufgrund der Nutzungsart des Raumes aufgrund der vorhandenen Heizungsanlage möglich sei. Der objektive Tatbestand der Strafbestimmung sei sohin erfüllt. Weshalb eine Abweichung gemäß § 28 Abs. 4 AStV nicht vorliege, sei in keiner Weise begründet worden. Zudem werde übersehen, dass es sich bei der Frage, ob die Einhaltung der gesetzlich geforderten Werte aufgrund der Nutzungsart des Raumes möglich sei, nicht um eine reine Rechtsfrage handle, sondern es wiederum einer fachlichen Beurteilung bedürfe. Seitens der Behörde sei entsprechende entscheidungserhebliche Beweise nicht aufgenommen worden, weshalb der maßgebliche Sachverhalt nicht bzw unvollständig festgestellt worden sei. Auch habe es die belangte Behörde unterlassen, einen Sachverständigen beizuziehen. Dadurch sei eine rechtmäßige und vollständige Ermittlung des Sachverhalts bzw eine Würdigung des Vorbringens des Beschwerdeführers gänzlich unterlassen worden, weshalb das Straferkenntnis infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig sei.

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der angelasteten Übertretung wurde vorgebracht, dass am Tag der Überprüfung die Außentemperatur ca. -11°C bis -3°C betragen habe, die Witterungsverhältnisse klar und ausgesprochen kalt waren. Aufgrund der Größe der Produktionshalle sei das Halten einer konstanten Raumtemperatur äußerst schwierig und könne eine temporäre kurzfristige sowie marginale Unterschreitung der Mindesttemperatur aufgrund der vorherrschenden Außenverhältnisse nicht gänzlich zu jeder Zeit durch den Beschwerdeführer trotz moderner und funktionsfähiger Heizungsanlage verhindert werden. Seitens des Beschwerdeführers seien sämtliche technischen und auch organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer (Heizsystem, Kälteschutzkleidung, Kontrolle durch Raumthermometer, etc) gesetzt worden. Sämtliche getroffenen Maßnahmen haben mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unter den vorhersehbaren Verhältnissen erwarten lassen. Der Beschwerdeführer habe objektiv nicht sorgfaltswidrig gehandelt. Ein derartiger Fall schließe aber auch jedwede Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz aus, weshalb eine Strafbarkeit schon dem Grunde nach nicht gegeben sei.

Die verhängte Geldstrafe sei aufgrund der aufgezeigten Ausführungen zum Kontrollsystem bzw zur Heizanlage nicht tat- und schuldangemessen. Darüber hinaus komme dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute und sei eine weitere Verwaltungsübertretung hinsichtlich der zur Last gelegten Tatbestände aufgrund der Veranlassung der durchgängigen Überwachung nebst Kontrolle der Hallentemperatur in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse durch den seit 2. Mai 2018 anwesenden Betriebsleiter sowie einer umfangreichen Investition in die Modernisierung der

Heizungsanlage, jedenfalls nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Spezialprävention bestehe gegenständlich keine Gefahr, dass der Beschwerdeführer sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen werde, sodass eine Bestrafung aus spezialpräventiver Sicht entbehrlich sei. Auch würden keine generalpräventiven Überlegungen zum Tragen kommen, da es sich gegenständlich um einen Einzelfall handle. Erschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen. Die temporäre Unterschreitung der Mindesttemperatur am Überprüfungstag habe die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in keinster Weise gefährdet und sohin keinen Schaden herbeigeführt.

Das Vorliegen bzw das erhebliche Überwiegen der Milderungsgründe, das mangelnde Verschulden sowie der mangelnde Schadenseintritt rechtfertigen die Unterschreitung bzw Herabsetzung der Mindeststrafe. Bei richtiger Abwägung der Strafbemessungsgründe würde sich ergeben, dass die verhängte Geldstrafe nicht angemessen sei, weshalb diese unter Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG straftat- und schuldangemessen herabzusetzen sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. März 2019, zu welcher die Verfahrensparteien eingeladen wurden. Der Beschwerdeführer ist persönlich zur Verhandlung nicht erschienen, wurde jedoch rechtsfreundlich vertreten. Die belangte Behörde wurde von Dr. G O, das Arbeitsinspektorat OÖ West von DI G S vertreten. Weiters wurden DI E D und Ing. C H, beide vom Arbeitsinspektorat OÖ West sowie I H als Zeugen eingeladen und vernommen. Weiters wurde T H vom Beschwerdeführer als Zeuge stellig gemacht und auch einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der H F GmbH mit dem Sitz in P.

Am 5. März 2018, einem Montag, erfolgte durch die Arbeitsinspektoren DI D und Ing. H eine Kontrolle der Raumtemperatur in der Werkstätte, und zwar im Bereich der Arbeitsplätze in der Montagehalle. Dabei wurde um ca. 9.00 Uhr eine Raumtemperatur von 11,1°C (Messstelle 1) und 10,6°C (Messstelle 2) gemessen und betrug die Raumtemperatur in der Werkstätte daher unter 18°C. Die Messungen wurden mit einem amtlich geeichten Temperaturmessgerät (Testoterm testom 452) festgestellt. Der Messvorgang erfolgt dahingehend, dass der

Temperaturfühler frei in die Luft steht, die Sonde des Messgerätes durch das Vorbeistreichen der Luft abgekühlt und dann daraus die Luft gemessen wird. Als Messstellen wurden die Bereiche gewählt, wo sich Werkzeuge befanden.

Am Kontrolltag waren am Standort 5 Personen beschäftigt, und zwar die Sekretärin, ein Konstrukteur sowie 3 Monteure. Es befand sich ein Lkw in der Halle. Arbeitnehmer wurden zum Kontrollzeitpunkt (9.00 Uhr - Pausenzeit) nicht in der Halle angetroffen, jedoch waren Werkzeuge wie Winkelschleifer, Akkuschrauber udgl., vorhanden.

Bei der Produktionshalle handelt es sich um eine Doppelhalle mit einer Gesamtfläche von ca. 4.300 m², die über 4 große Toröffnungen verfügt, welche je nach Bedarf ca. 10 bis 15mal am Tag geöffnet werden. Bei der Toröffnung wird die Umgebungstemperatur gekühlt, nicht jedoch die ganze Halle. Die Halle verfügt über gesondert beheizbare Bereiche, wie zB Lackierkabinen, die anders beheizt werden bzw eine andere Temperatur aufweisen.

In der Halle werden Komplettierungsarbeiten, und zwar Achsen, Räder, Böden und Aufbauten betreffend, an den Fahrzeugen vorgenommen. Dabei kommen zu 90 % Kräne zum Bewegen der räderlosen Fahrzeuge zum Einsatz. Für die Montage (Hebevorgängen) von schweren Teilen werden entsprechende Hilfsmittel, wie Stapler oder Kräne eingesetzt. Leichtere Teile werden händisch gehoben. Schwere händische Arbeiten sind nicht während der gesamten täglichen Arbeitszeit zu verrichten. Das Verhältnis zwischen der Montage von schweren und leichten Teilen beläuft sich auf etwa 80:20. Die Montagearbeiten finden nicht immer an einer Stelle statt, sondern an verschiedenen Plätzen und Orten, und insgesamt mehr als 2 Stunden. Es handelt sich nicht nur um kurzfristige Arbeiten. Große schwere Montageteile wurden zum Kontrollzeitpunkt nicht in der Halle vorgefunden. Den Arbeitnehmern wird Winterschutzkleidung wie Jacken, Handschuhe udgl. zur Verfügung gestellt.

Bei der in der Produktionshalle installierten Heizung handelt es sich um ein Zweikreissystem. Die Heizung ist vollautomatisch in Betrieb und ist die Hallentemperatur in der Betriebszeit auf 20 Grad eingestellt. An Wochenenden, Urlaub oder in der Nacht erfolgt eine automatische Temperaturabsenkung. Ende Februar Anfang März 2018 herrschte eine besondere Kältewelle in P, mit tiefen Nachttemperaturen. Ein Ausfall der Heizungsanlage wurde nicht geltend gemacht.

Bei einer vorhergehenden Kontrolle am 5. Februar 2018 wurde keine Messung durchgeführt, da sich das Messgerät bei der Eichung befand und somit nicht zur Verfügung gestanden ist. Die Hallentemperatur wurde vom Arbeitsinspektor damals als sehr kalt empfunden und hat er daraufhin hingewiesen, dass die Halle entsprechend beheizt werden müsse. Damals herrschten normale Wintertemperaturen.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen bzw auf die Aussagen der bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten und sich nicht widersprachen.

So konnte als erwiesen festgestellt werden, dass in der Produktionshalle Komplettierungsarbeiten an Lkws vorgenommen werden und hiebei zu 90 % Kräne zum Bewegen der räderlosen Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Für die Montage von Achsen, Räder, Böden und Aufbauten, sohin von schweren Teilen, kommen entsprechende Hilfsmittel, wie zB Stapler zum Einsatz. Das Verhältnis zwischen der Montage von schweren und leichten Teilen beläuft sich auf etwa 80:20. Es ist sohin davon auszugehen, dass schwere händische Arbeiten nicht während der gesamten täglichen Arbeitszeit zu verrichten sind. Beim Kontrolltag dem 5. März 2018 handelt es sich um einen Montag. Von den einvernommenen Zeugen H und H wurde übereinstimmend ausgesagt, dass die Heizung vollautomatisch in Betrieb ist und die Hallentemperatur in der Betriebszeit auf 20 Grad eingestellt ist. An Wochenenden, Urlaub oder in der Nacht erfolgt eine automatische Temperaturabsenkung. Ende Februar Anfang März 2018 herrschte in P eine besondere Kältewelle mit tiefen Nachttemperaturen. Ein Ausfall der Heizungsanlage wurde nicht geltend gemacht. Eine Überwachung der Raumtemperatur zum Kontrollzeitpunkt wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der Messung von 11,1°C und 10,6°C wurde eine Temperatur von 18°C deutlich unterschritten.
Es konnten daher die Feststellungen als erwiesen zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 Arbeitsstättenverordnung – AStV, ist dafür zu sorgen, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen zwischen 18 und 24°C beträgt, wenn in dem Raum Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt.

5.2. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der H F GmbH mit der Geschäftsanschrift P. Eine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor, sodass der Beschwerdeführer daher gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.
Nach dem durchgeführten Beweisverfahren steht als erwiesen fest, dass am 5. März 2018 in der Arbeitsstätte der H F GmbH in P Arbeitnehmer mit der Montage von Lkw-Aufbauten beschäftigt waren, wobei die Raumtemperatur im Bereich der Arbeitsplätze in der Montagehalle unter 18°C betragen hat, indem an der Messstelle 1 11,1°C und an der Messstelle 2 10,6°C, gemessen wurden. Wie das Beweisverfahren aufgezeigt hat, handelt es sich bei den in der Montagehalle zu verrichtenden Arbeiten nicht nur um Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung. So kommen laut Aussagen der einvernommenen Zeugen zur Montage von schweren Teilen großteils Hebekräne und Hilfsmittel zum Einsatz. Schwere Arbeiten, die händisch verrichtet werden müssen, sind nicht während der gesamten täglichen Arbeitszeit zu verrichten. Zudem wurde von den Zeugen das Verhältnis zwischen schweren und leichten Arbeiten mit 80:20 bewertet. Dies bedeutet, dass nicht nur ausschließlich Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung ganztägig verrichtet werden und somit für eine Raumtemperatur von 18°C bis 24°C zu sorgen ist. Bei diesen Arbeiten handelt es sich sohin überwiegend um Arbeiten mit einer normalen körperlichen Belastung. Der Beschwerdeführer hat somit nicht dafür Sorge getragen, dass die Lufttemperatur in dem verwendeten Arbeitsraum zwischen 18°C und 24°C betragen hat. Der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer hat daher die ihm im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht

aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

5.3.1. Der Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach bis zum Kontrollzeitpunkt bereits seit Ende Februar bis Mitte März 2018 eine Kälteperiode mit tiefen Minusgraden vorlag und durch jede Öffnung der großen Toröffnungen daher ein Wärmeverlust unvermeidbar sei, ist zu entgegnen, dass, wie von den in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen ausgesagt wurde, eine Absenkung der Raumtemperatur an Wochenenden, Urlaub, Feiertagen und in der Nacht durch die vollautomatische Heizungsanlage erfolgt. Beim 5. März 2018 handelte es sich um einen Montag, die Raumtemperatur wurde, wie an Wochenenden üblich, in dieser Zeit abgesenkt, sodass es nachvollziehbar ist, dass sich um 9.00 Uhr (Kontrollzeit) die Raumtemperatur in der Montagehalle noch nicht ausreichend erwärmen konnte. Wenn der Beschwerdeführer darüber hinaus auf die vorherrschende Kältewelle verweist, ist ihm jedoch anzulasten, dass er nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Heizungsanlage, eben aufgrund der langen anhaltenden tiefen Temperaturen, nicht auf Absenkmodus geschaltet ist und somit in Entsprechung der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Z 2 AStV, die vorgeschriebene Raumtemperatur zu halten gewesen wäre, erfolgte in dieser Zeitspanne (Wochenende) doch keine Toröffnung. Dass diesbezügliche Vorkehrungen seitens des Beschwerdeführers getroffen wurden, kamen weder in der mündlichen Verhandlung hervor noch erfolgten entsprechende Vorbringen. Zudem wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet und unter Beweis gestellt, dass er zum Kontrollzeitpunkt selbst die Raumtemperatur kontrolliert bzw einen Mitarbeiter mit der Kontrolle der Raumtemperatur betraut hat, dies trotz des Besuchs des Arbeitsinspektorates im Februar 2018, wo bereits damals vom Arbeitsinspektor auf die von ihm empfundene niedrige Raumtemperatur hingewiesen wurde, wenngleich dieses Empfinden mit keiner Messung belegt wurde. Ebenso wurde ein Ausfall der Heizungsanlage nicht geltend macht.

Die vom Beschwerdeführer angebotenen Beweismittel konnten ihn nicht von seinem schuldhaften Verhalten befreien, sodass er auch in subjektiver Hinsicht die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

5.3.2. Die Bestimmungen des ASchG bzw der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Eine Auskühlung führt neben einer Minderung der Leistungsfähigkeit auch zu einer Gesundheitsgefährdung und zu einem erhöhten Unfallrisiko durch die

Einschränkung der motorischen Fähigkeiten und eine eingeschränkte Aufmerksamkeit. Längerfristige Kälteeinflüsse begünstigen die Entwicklung von chronischen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems, der Atemwege, der Harnorgane und der peripheren Systeme. Eine Hintanhaltung dieser Gesundheitsgefährdung müsse doch im Interesse des Arbeitgebers gelegen sein, um Arbeitsausfälle durch Krankenstände zu vermeiden. Durch die massive Unterschreitung der Raumtemperatur von zumindest 7°C – trotz vorausgegangener Ermahnung im Februar 2018 - ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden.

5.3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.3.4. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.660 Euro verhängt. Der Strafrahmen für die zur Last gelegte Übertretung reicht von 166 Euro bis 8.324 Euro. Es wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände durch die belangte Behörde festgestellt. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde ein durchschnittliches Nettoeinkommen und die Sorgepflicht für drei Kinder (eines davon minderjährig) der Strafbemessung zugrunde gelegt. Gegenteiliges wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Angaben auch seiner Strafbemessung zugrunde legen konnte. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen und in Anbetracht, dass drei Arbeitnehmer beschäftigt waren,

auch nicht überhöht. Gründe, die eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe rechtfertigen würden, konnten nicht erkannt werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hiefür die Voraussetzungen, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht vorlag. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit allein begründet noch kein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe (vgl. VwGH vom 27.6.2019, Ra 2018/02/0096).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Diese Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe, das sind 332 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt